

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 29. Jänner 1985

2. Stück

4. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising)

## 4.

**Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 8. Jänner 1985, MA 4/1-2781, 2782/84, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising)**

Die Wiener Landesregierung hat am 8. Jänner 1985, Pr.Z. 84, folgenden Beschluß gefaßt:

### I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1984, wird für nachstehende Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflege-tag und Pflegling für die allgemeine Gebührenklasse und in gleicher Höhe für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

Hanusch-Krankenhaus	1 990 S
Orthopädisches Spital (Speising)	1 990 S

Zu dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1984, unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

für das Hanusch-Krankenhaus mit . . . . . 1 997 S  
für das Orthopädische Spital (Speising) mit 1 995 S  
festgestellt.

### II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1984, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Hanusch-Krankenhaus mit . . . . . 24,5 vH  
für das Orthopädische Spital (Speising)

mit . . . . . 7,54 vH  
der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

### III.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1984 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 10. Jänner 1984, Zl. MA 4/1-2699/83, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising), LGBl. für Wien Nr. 6/1984, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk